Beilage

zum Kollektivvertrag für das

GLASERGEWERBE

in der Fassung vom 1. Jänner 1998

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Änderung

Gültig ab

1. Mai 2003

bzw.

1. Mai 2004

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Glaser einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

- 1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. **Fachlich:** Für alle Mitglieder der Bundesinnung der Glaser mit Ausnahme der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger. In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbezweig ausgeübt wird, ist § 9 des ArbVG anzuwenden.
- Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II Anhang gemäß § 3 RKV Lohntafeln (Lohnordnung)

mit Geltung ab

A)	1. Mai 2003	bei monatlicher Lohnabrechnung
	5. Mai 2003	bei wöchentlicher Lohnabrechnung
B)	1. Mai 2004	bei monatlicher Lohnabrechnung
	3. Mai 2004	bei wöchentlicher Lohnabrechnung

A. Lohnordnungen für die Bundesländer (ausgenommen Hohlglasveredler)

Lohnordnung für das Burgenland

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,59	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,81	8,03
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Zulagen

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen

Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
1	.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Kärnten

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,68	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,69	7,69
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

a)

€.

b)

€.

1.	.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Niederösterreich

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,59	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,33	7,43
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Für die ehemaligen Randgebiete gelten die nachstehenden Zulagen:

a)	Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichten an Glashäusern, auf Gerü-		
	sten und in Gondeln ab 4 m Höhe	0,58	0,60
b)	Bleiverglasung und Glasarbeiten mit		
	Klebstoffen in geschlossenen Räu-		
	men	0,58	0,60
c)	Marmorglasverlegung mit Klebstof-		
	fen	0,75	0,77

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen

Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
1	.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Oberösterreich

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,59	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,69	7,69
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Zuschläge

Für Dacharbeiten (Zierlichten, Glashäu-		
ser, Gerüste, Gondeln)	0,42	0,43
Für Bleiglas-(Kunstglas)-arbeiten und		
Glasarbeiten mit Klebstoffen in ge-		
schlossenen Räumen	0,42	0,43

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen

Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
1	.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Salzburg

I. Kollektivvertragslöhne

ab A) ab B)
ab A) ab B	
€ €	
Werkmeister mit abgeschlossener	
Prüfung 9,33 9,3	3
Vorarbeiter 9,07 9,0	7
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr 8,84 8,8	4
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr 8,18 8,1	8

im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,18	8,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,47	7,47
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,73	7,73
Hilfsarbeiter	7,13	7,13

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Zulagen

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15% zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Ar-		
beiten in Gondeln gebührt eine Zulage		
von	0,47	0,48
pro Stunde.		

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	€	€
	1.5.2003	1.5.2004
Werkmeister, Vorarbeiter	0,18	0,18
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

b)

a)

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Steiermark

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,50	8,75
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichten, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag von

0,58 0,60

Marmorglaszulage

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

a)	b)
€	€
1.5.2003	1.5.2004

nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfeniahr	0.16	0.17

im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0.14	0.15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Tirol

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,59	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,29	7,43
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

Zulagen

a)	Fur Arbeiten auf Glasdachern, Zier-		
	lichten an Glashäusern, auf Gerüsten		
	und in Gondeln ab 4 m Höhe	0,68	0.70

b)	Bleiverglasung und Glasarbeiten mit		
	Klebstoffen in geschlossen Räu-		
	men	0,68	0,70
c)	Marmorglasverlegung mit Klebstof-		
-	fen	0.77	0.79

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	€	€
	1.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus

b)

a)

Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Vorarlberg

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Spezialfacharbeiter	8,59	8,77
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,57	8,77
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,86	8,03
im 1. u. 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,27	7,43
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,55	7,71
Hilfsarbeiter	6,91	7,06

Die Lohnkategorie "Portiere und Nachtwächter" wurde in die Lohnkategorie "Hilfsarbeiter" übergeführt.

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.

II. Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

a) € 5.2003 0,18 0,18 0,16 0,15 0,16 0,14	b) € 1.5.2004 0,18 0,17 0,16 0,16 0,15			
Lohnordnung für Wien				
Stunde ab A)	nlohn ab B)			
€ 8,84 8,18 8,18 7,47 7,73 7,13	€ 8,84 8,18 8,18 7,47 7,73 7,13			
Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 19.				
0,68	0,70			
	€ 5.2003 0,18 0,18 0,16 0,15 0,16 0,14 Stunde ab A) € 8,84 8,18 8,18 7,47 7,73 7,13 ite 19.			

c)	Marmorglasverlegung	mit	Klebstof-		
	fen			0,77	0,79

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
1	.5.2003	1.5.2004
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18	0,18
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,16	0,17
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,15	0,16
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,16	0,16
Hilfsarbeiter	0,14	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
nach dem 3. Gehilfenjahr	8,48	8,66
im 2. und 3. Gehilfenjahr	7,70	7,87
im 1. Gehilfenjahr	6,95	7,10
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijäh-		
riger Verwendung im Beruf	7,42	7,58
sonstige Hilfsarbeiter	6,95	7,10

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
im 1. Lehrjahr	2,12	2,17
im 2. Lehrjahr	3,17	3,24
im 3. Lehrjahr	3,98	4,07
im 4. Lehrjahr	5,50	5,62

Artikel III – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 3 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

Im § 3 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt:

"5. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen"

§ 9 Kündigung von Dienstverhältnissen

§ 9 lautet neu:

"Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert. Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tage überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist."

§ 10 Abfertigung

Der bisherige Text des § 10 erhält die Nummerierung als Ziffer 1.

Als neue Ziffer 2 wird eingefügt:

2. Wechsel ins System "Abfertigung Neu"

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist."

§ 10A Verfallsbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

Es wird ein § 10A neu eingefügt:

"§ 10A Verfallsbestimmungen

1. Reklamationen wegen Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Lohnes mit der Abrechnung müssen sofort bei Empfangnahme des Geldes erhoben werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

- 2. Ansprüche jeglicher Art aus dem Arbeitsverhältnis und Reklamationen in bezug auf die Abrechnung müssen innerhalb von drei Monaten nach Empfangnahme der Abrechnung bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten erhoben werden.
- 3. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses sind Forderungen jeglicher Art spätestens binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Lösung, bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber geltend zu machen. Handelt es sich um einen gesetzlichen Abfertigungsanspruch, beträgt die Geltendmachungsfrist fünf Monate.
- 4. Lehnt der Arbeitgeber den Anspruch ab, verfällt er, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist verlängert sich um jene Zeit, während welcher der Arbeitnehmer nachweislich durch Krankheit oder Unfall an der Geltendmachung seines Anspruches verhindert war."

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Die Sätze der Lohntafeln gelten bis 30. April 2005. Nach dem 31. Jänner 2005 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 1. April 2003

Für die Bundesinnung der Glaser

Horst **Petschenig**Bundesinnungsmeister

Ing. Mag. Walter **Loibl** Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

LAbg. Johann **Driemer** Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner** Bundessekretär

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz,1010 Wien, Ebendorferstraße 7 Bundesinnung der Glaser, 1045 Wien Wiedner Hauptstraße 63.

Medieninhaber und Hersteller:

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156. Verlags-und Herstellungsort: Wien.